



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

45. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 07.05.2019** | **Nummer 8**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
72	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu Kostenregelungen und der Betreibung eines gemeinsamen Feuerwehr-ABC-Zuges HSK-Mitte	97
73	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Hochsauerlandkreises	99
74	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Aufwind Marsberg GbR, v. d. Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V160, 166m NH, 4,2 kW im Stadtgebiet Marsberg -Erörterungstermin-	109
75	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der Energiekontor AG, v. d. Vorstandsvorsitzenden Peter Szabo zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen hier: Windenergieanlagen des Typs GE2.75-120 im Stadtgebiet Winterberg -Versagung der Genehmigung-	110
76	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der SteJo Bioenergie GbR auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW im Stadtgebiet Sundern	111

77	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	111
78	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	112
79	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	112
80	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	113
81	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	113
82	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	114
83	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches-Nr. 304003023	115

72 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE BESTWIG UND DER KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDA ZU KOSTENREGELUNGEN UND DER BETREIBUNG EINES GEMEINSAMEN FEUERWEHR-ABC-ZUGES HSK-MITTE

Präambel

Diese Vereinbarung betrifft die Zusammenarbeit der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede auf dem Gebiet der atomaren, biologischen und chemischen (ABC) Risiken. Auf Ebene des Hochsauerlandkreises wurde durch den Kreisbrandmeister in Zusammenarbeit mit den Leitern der Feuerwehr der kreisangehörigen Gemeinden ein praxisorientiertes Gesamtkonzept für die ABC-Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung einer interkommunalen Zusammenarbeit erstellt (ABC-Konzept auf Kreisebene). Dieses ABC-Schutzkonzept des Hochsauerlandkreises sieht ein Drei-Stufen-Modell vor. Auf der Stufe eins arbeitet die ersteintreffende Feuerweereinheit nach der GAMS-Regel (Gefahr erkennen, Absperrmaßnahmen durchführen, Menschenrettung durchführen, Spezialkräfte anfordern). Diese Maßnahmen soll jede Löschgruppe mit ihrem Fahrzeug und dem Personal (im Regelfall Gruppenstärke) durchführen. Auf der Stufe zwei beginnt die Kommune (=Stadtfeuerwehr/Gemeindefeuerwehr) nach dem Ersteinsatz mit „einfachen“ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wie Durchführen erster Messungen, Auffang- und Abdichtmaßnahmen unter besonderer Schutzausrüstung (CSA) und Aufbau eines Dekontaminationsplatzes. Auf der Stufe drei (überörtlich- auf Kreisebene) können die Gefahren genauer beurteilt werden und umfangreiche Gefahrenabwehr durchgeführt werden. Dieses Konzept soll durch die Zusammenarbeit der örtlichen Kommunen aufgrund gemeinsamer technischer Standards und taktischer Möglichkeiten Vorteile für den Einsatzfall generieren. Diese Vereinbarung findet Anwendung auf alle Stufen des ABC-Konzeptes auf Kreisebene.

Inhaltlich bezieht sich diese Vereinbarung auf das ABC-Schutzkonzept des Hochsauerlandkreises, nach dem das Kreisgebiet auf überörtlicher Ebene einsatztaktisch in drei ABC-Züge aufgeteilt ist. Die Gemeinde Bestwig und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede arbeiten in Anlehnung an dieses Konzept gemeinsam auf dem Gebiet der ABC-Gefahrenabwehr zusammen und bilden hierbei gemeinsam den ABC-Zug HSK-Mitte. In diesem Zusammenhang hat der Hochsauerlandkreis drei Gerätewagen Gefahrgut (GWG) beschafft und bereitgestellt. Für den innerhalb dieser Vereinbarung betreffenden ABC-Zug HSK-Mitte ist das entsprechende Fahrzeug im Feuerwehrgerätehaus, Fritz-Honsel-Straße 16, in Meschede stationiert.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) i.V.m. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG) vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in den jeweils gültigen Fassungen, geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede und die Gemeinde Bestwig betreiben einen gemeinsamen Feuerwehr-ABC-Zug HSK-Mitte.
- (2) Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede und die Gemeinde Bestwig beschaffen zur Gefahrenabwehr eine gemeinsame Sonderausstattung („Erweiterte Ausstattung“) für den ABC-Einsatz. Grundlage ist das ABC-Konzept auf Kreisebene in der zurzeit gültigen Fassung. Diese Vereinbarung findet Anwendung auf die Stufe eins bis drei des ABC-Konzeptes auf Kreisebene.

§ 2

Einsatzgebiet

- (1) Das Einsatzgebiet des gemeinsamen ABC-Zuges HSK-Mitte beschränkt sich ausdrücklich nicht nur auf die Gebiete der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und der Gemeinde Bestwig.

§ 3

Ausrüstung des ABC-Zuges HSK-Mitte

- (1) Die Ausrüstung für die Stufen eins, zwei und drei des ABC-Schutzkonzeptes des Hochsauerlandkreises obliegt der jeweiligen Kommune.
- (2) Bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen findet aber in Absprache beider Kommunen eine einheitliche und homogene Ausstattung der Ausrüstungsgegenstände statt.
- (3) Die Ausrüstung auf der Stufe drei lässt sich dem ABC-Schutzkonzept des Hochsauerlandkreises entnehmen.

§ 4

Vorhaltung eines Gerätewagens Gefahrgut (GWG)

- (1) Der Hochsauerlandkreis hat für das Einsatzgebiet des ABC-Zuges HSK-Mitte einen Gerätewagen Gefahrgut (GWG) beschafft. Hierbei ist der Kreis Eigentümer und Halter dieses Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen (HSK-LR-820). Der GWG wurde der Feuerwehr der Kreis- und Hochschulstadt

Meschede übergeben und ist im Feuerwehrgerätehaus, Fritz-Honsel-Straße 16 stationiert. Der GWG ist wesentlicher Bestandteil des vom Kreistag verabschiedeten dreistufigen ABC-Konzeptes. Der GWG kann im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr und Einsatzplanung mit eingesetzt werden. Insbesondere stellt der GWG das notwendige Material der Stufe drei bereit. Die Besetzung des GWG wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede sichergestellt.

- (2) Für Übungen und Ausbildungsmaßnahmen kann der GWG über den Leiter der Feuerwehr Meschede angefordert werden. Dieser entscheidet bei Mehrfachanforderungen nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet unverzüglich den Kreisbrandmeister. Der Einsatz des GWG zur Erfüllung von Aufgaben des Kreises hat stets Vorrang.
- (3) Die Stationierung im Feuerwehrgerätehaus, Fritz-Honsel-Straße 16, erfolgt für die Gemeinde Bestwig unentgeltlich.

§ 5 Kostenersatz

- (1) Im Falle der Anforderung des GWG des ABC-Zuges HSK-Mitte durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde können die Gemeinde Bestwig und die Kreis- und Hochschulstadt Meschede Ersatz der Kosten für besondere Sachaufwendungen verlangen. Zu den besonderen Sachaufwendungen gehören z.B. Kraftstoffe und Verbrauchsmaterialien.
- (2) Das Recht der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede – entsprechend den Regelungen des BHKG – bei der anfordernden Gebietskörperschaft Personalkostenersatz, der aufgrund von Lohnfortzahlungen und Erstattungen von Verdienstausfall der jeweiligen eingesetzten Feuerwehreinsatzkräfte entsteht, nach Maßgabe der kommunalen Gebührensatzungen geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (3) Kostenschuldner ist die Stadt oder Gemeinde, die die Hilfe angefordert hat und in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde. Sollte eine kostenschuldende Stadt oder Gemeinde ihrer Zahlungspflicht trotz Erinnerung nicht nachkommen, ist der Sachverhalt dem Hochsauerlandkreis - Fachdienst Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz - zur Klärung vorzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Instandsetzungskosten des GWG werden durch den Hochsauerlandkreis voll umfänglich geleistet. Weitere Regelungen, z.B. im Falle eines Schadenfalles etc. sind in der Vereinbarung über die Stationierung eines Gerätewagens Gefahrgut (GWG) des Hochsauerlandkreises zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geregelt.

- (5) Evtl. anfallende Kosten, die durch die in Ausübung und/oder den Einsatz des gemeinsamen ABC Zuges HSK-Mitte entstehen, die nicht direkt eine der beiden Kommunen zurechenbar sind, wird durch die in § 5 Abs. 6 dieser Vereinbarung aufgeführte Regelung berechnet.
- (6) Für evtl. anfallende Kosten wird eine Verhältnisrechnung nach Einwohnerzahlen vorgenommen. Um evtl. auftretende größere Änderungen der Einwohnerzahlen in den nächsten Jahren zu berücksichtigen wird für das jeweilige Jahr, in der die tatsächlichen Kosten entstanden sind, die Einwohnerzahl des 31.12. des Vorjahres herangezogen. Diese können über das Statistikportal IT NRW für das jeweilige Jahr abgerufen werden.
- (7) Für den Fall, dass ein Schadensverursacher in den Einsatzgebieten der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede nicht festgestellt werden kann, leisten die vorgenannten Kommunen in Anlehnung an § 39 Abs. 4 BHKG mit Ausnahme der Kosten für Sachaufwendungen auch für einen ABC-Einsatz unentgeltlich Hilfe.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Kündigung verzichten die Beteiligten darauf, untereinander Ansprüche aus dieser Vereinbarung geltend zu machen. Vertragliche Vereinbarungen sind davon ausgenommen.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie deren Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung nahe kommt.
- (2) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bekanntwerdens vereinbart worden wären. Kommt eine Einigung

über eine Anpassung der Bestimmungen nicht zustande, kann jede Partei die außerordentliche Kündigung erklären.

Für die Gemeinde Bestwig
Bestwig, 20.02.2019
gez.
Ralf Péus
Bürgermeister

Für die Kreis- und Hochschulstadt
Meschede, 06.03.2019
gez.
Christoph Weber
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der am 20.02.2019/06.03.2019 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zu Kostenregelungen und der Betreibung eines gemeinsamen Feuerwehr-ABC-Zuges HSK-Mitte.

Meschede, 17.04.2019
- 11/ 15.12-03 -

(L.S.)

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez.
Bork

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.04.2019
- 11/15.12-03 -

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez.
Bork

BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN NACH § 35A ABS. 3 DER GEFÄHRGUTVERORDNUNG STRAÙE, EISENBAHN UND BINNENSCHIFFFAHRT IM BEREICH DES HOCHSAUERLANDKREISES

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in den Anlagen aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die in der Anlage aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die

73 ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BESTIMMUNG DES FAHRWEGS FÜR DIE

zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten und durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am **01. Juli 2019** in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2012 wird zum 30. Juni 2019 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Arnsberg zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Arnsberg gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Im Auftrag
gez.
Blum

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-Karten CD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen

eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-Karten CD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage 1 – Positivliste:

- 1) **B 7** Von Arnsberg (Vosswinkel/Kreisgrenze bis Neheim) und von Bestwig (BAB AS Nr. 71) über Brilon, Marsberg bis Kreisgrenze.
- 2) **B 55** Von Meschede, Kreisgrenze – Eslohe Kreisgrenze.
- 3) **B 229** Von Kreisgrenze bei Sundern-Hövel über Hachen bis A 46 (AS Arnsberg-Hüsten)
- 3a) **B 229** Von A 46 – L 735
- 4) **B 236** Von Hallenberg, Kreisgrenze – Winterberg – Schmallebenberg - Kreisgrenze
- 5) **B 251** Von Brilon – Einmündung B 7 – Kreisgrenze.
- 6) **B 480** Von Einmündung L 637 – Alme – Brilon bis Einmündung B 7 und ab Abzweig B 7 nach Antfeld auf die B 480 Umgehung Olsberg – Winterberg.
- 7) **B 511** Von Bremke über Fredeburg – Gleidorf.
- 8) **B 516** Von Kreisgrenze bis Einmündung B 480.

Landstraßen

- 1) **L 519** Von Hachen, Einmündung B 229, über Sundern – Eslohe, Einmündung B 55.
- 2) **L 537** Von Einmündung L 682 – Kreisgrenze.
- 3) **L 541** Von Oeventrop (Einmündung L 735) – Ortseingang Wenholthausen. Von Freienohl – Oeventrop (Einmündung L 735)
- 4) **L 544** Von Einmündung B 229 in Hövel bis Stadtgrenze FR Herdringen
- 5) **L 549** Innerhalb der Ortsdurchfahrt Essentho sowie von Einmündung B 7 in Marsberg – Kreisgrenze.

- 6) **L 617** Von Kreisgrenze – Medebach – Hesborn – Einmündung B 236.
- 7) **L 637** Von Einmündung B 480 – Madfeld – Einmündung B 7.
- 8) **L 682** Von AS Arnsberg-Rathausplatz – Holzen – Kreisgrenze.
- 9) **L 685** Von Arnsberg, Teutenburg – Ochsenkopf – Sundern, Einmündung L 519.
- 10) **L 686** Von Einmündung L 541 in Meschede-Olpe – Westenfeld – Sundern - Stockum – Amecke – Kreisgrenze.
- 10a) **L 686** Einmündung L 687 bei Allendorf bis Kreisgrenze zum MK
- 11) **L 687** Von Einmündung B 229 – Einmündung K 34 und von Amecke L 687 über Allendorf - Hagen bis Kreisgrenze Olpe.
- 12) **L 717** Von Hallenberg, Einmündung B 236 – Richtung Somplar bis Kreisgrenze.
- 13) **L 732** Von Einmündung B 7 – Einmündung K 22.
- 14) **L 735** Ab B 229 über Wennigloh, Altstadtunnel, Ruhrstraße, Uentrop AS Arnsberg-Ost bis Oeventrop Einmündung L 735 und umgekehrt.
- 15) **L 737** Von Schmallenberg, Einmündung B 236 Werpe – Werntrop – Bracht, Einmündung L 928.
- 16) **L 740** Von Meschede – Einmündung B 55 – Remblinghausen – Westernbödefeld und von Siedlinghausen, Einmündung L 742 – Silbach – Einmündung B 480.
- 17) **L 742** Von Einmündung B 480 – Siedlinghausen – Einmündung L 740.
- 18) **L 743** Von Freienohl (Freienohler Str.) bis Bestwig (BAB AS Nr. 71) und von Einmündung B 7 – Olsberg bis Einmündung B 480 in Olsberg.
- 19) **L 745** Von Kreisgrenze – AS Arnsberg-Neheim.
- 20) **L 776** Von Bestwig, Einmündung B 7 – Ramsbeck – Ortsausgang Westerbödefeld
- 21) **L 817** Von Meerhof, Einmündung L 636 – Kreisgrenze.
- 22) **L 839** Von Arnsberg, Einmündung L 685 – Ortsausgang Hellefeld und Ortsdurchfahrt Grevenstein.
- 22a) **L 840** L 840 von Altenhellefeld bis Stadtgrenze
- 23) **L 842** Von Einmündung L 519 – Endorf und bis Stockum, Einmündung L 686.
- 24) **L 856** Von Kreisgrenze – Einmündung B 55.
- 25) **L 870** Von Brilon, Einmündung B 251 – Messinghausen – Beringhausen – Bredelar, Einmündung B 7.
- 26) **L 914** Von Einmündung L 743 – Ortsausgang Calle, AS Meschede-Wennemen über die L 743 bis Einmündung L 914 Richtung Calle.

Kreisstraßen

- 1) **K 1** Von Einmündung L 682 – Einmündung K 26 und von Einmündung L 544 über L 229 – Einmündung K 26.
- 2) **K 2** Von Einmündung L 682 – Herdringen – Einmündung L 544.

- 3) **K 5** Von Sundern, Einmündung L 519 – Settmecke und Einmündung L 686 – Amecke, Einmündung L 686.
- 4) **K 6** Von Sundern Einmündung L 519 bis Einmündung L 686 bei Westenfeld
Von Westenfeld Einmündung L 686 bis Einmündung zur L 839 bei Altenhellefeld
- 5) **K 7** bei Linnepe
- 6) **K 8** Von Breitenbruch, Einmündung B 229 – Nedereimer – Einmündung Bruchhausen/Sauerlandstraße.
- 7) **K 9** Von L 687 bei Wildewiese
- 8) **K 11** Von Meinkenbracht bis Stadtgrenze
- 9) **K 11** Von Berge, Einmündung L 840 – L 839, Ortsausgang Grevenstein.
- 10) **K 12** Von Einmündung L 839 bis Ortsgrenze
- 11) **K 14** Im Ortsbereich Stockum.
- 12) **K 22** Von Einmündung L 732 über B 7 – Vosswinkel – Kreisgrenze.
- 13) **K 24** Von Einmündung L 839 bei Hellefeld bis Meinkenbracht, Anschluß L 519
Von Einmündung L 519 bis Stadtgrenze bei Röhrenspring
- 14) **K 26** Von Einmündung K 1 über L 682 – Kreisgrenze.
- 15) **K 32** Von Einmündung B 511 – Frielinghausen –Oberberndorf – Einmündung K 37.
- 16) **K 33** Von Einmündung L 842 bei Endorf bis Endorfer Hütte
- 17) **K 34** Von Einmündung L 519 – Einmündung L 687.
- 18) **K 37** Von Einmündung K 32 Oberberndorf – Felbecke – Einmündung K 31.
- 19) **K 69** Von Essentho, Einmündung L 549 – Meerhof, Einmündung L 636.

Daneben werden folgende Stadtstraßen bestimmt:

Arnsberg

Kleinbahnstr. – rechts Holzener Weg – rechts Wiebelsheidestr. Nr. 51 und zurück.
Kleinbahnstr. bis Höhe Uferweg und zurück.

Wagenbergstraße (Sackgassenbereich) – Arnsberger Str. – Bruchhausener Str. - Nedereimerfeld – Sauerlandstraße.

Jägerbrücke, Unterm Römberge, Obereimer und zurück.

Wennigloher Str. – Altes Feld bis Ringstr. Nr. 62 und zurück.

Vom Kreisverkehr „Altes Feld/Sunderner Str./ Teutenburg“ bis zur Hellefelder Str. Hausnummer 84 und zurück.

Ruhrstr. ab Altstadtunnel in Richtung Brückenplatz, Brückenplatz in Richtung Rumbecker Str., Rumbecker Str. in Richtung Ringstr., Ringstr. in Richtung Teutenburg.

Brilon

Möhnstraße – Hasselborn und zurück, Lindenweg, Altenbürener Straße.

Alme – Schloßstr. – Untere Bahnhofstr. – Obere Bahnhofstr. – Ludgerusstr. und zurück.

Madfeld – Bernhard-Bartmann-Str. und zurück.

Eslohe

Bremke – Im Wennetal

Marsberg

Bredelar – Carl-Reineke-Straße

Meschede

Jahnstraße von der B 55 kommend und zurück.

Von der L 743 kommend im Schlahbruch und Schneidweg und zurück.

L 840 - zwischen Ortsausgang Calle und Laer in beiden Fahrtrichtungen

Hallenberg

K 54 von Abzweig der L 717 bis zur Industriestr.

Industriestr. und Ernst-Kusch-Weg bis zur Fa. Kusch & Co. (Werk 2)

Industriestr. und Landwehr bis zur a. Kleinwächter

Bahnhofstr. und Gundringhausen bis zum Tanklager der Fa. Stehden – Inh. Hesse.

Bahnhofstraße und Aue bis zum Betriebsgrundstück der Firma Balzer.

Anlage 2 – Negativliste:

Arnsberg

Sämtliche Straßen im Gebiet der Stadt Arnsberg, soweit sie nicht unter 2.1 positiv bestimmt worden sind.

Sundern

- L 84 - Hüttenbrüchen - Altenaffeln
- L 840 - von Altenhellefeld – Ortseingang Visbeck
- L 839 - von Hellefeld – Altenhellefeld
- L 619 - Hüttenbrüchen - Plettenberg
- L 687 - um den Sorpesee (zum Sorpedamm/Seestraße)
- L 544 - Ortsdurchfahrt Langscheid (Langscheider Straße)
- K 34 - Ortsdurchfahrt Langscheid (Lindenstraße)
- K 12 - von Hellefeld/Herblinghausen - Visbeck

Meschede

Landstraßen:

- L 915 - zwischen Klause und Löllinghausen, beide Fahrtrichtungen
- L 840 - zwischen Berge und Wallen, beide Fahrtrichtungen
- L 839 - von Altenhellefeld bis Grevenstein, Fahrtrichtung Grevenstein

Kreisstraßen:

- K 41 - zwischen Schüren und Enkhausen, beide Fahrtrichtungen
- K 41 - zwischen Remblinghausen und B 55 – Mielinghausen, beide Fahrtrichtungen
- K 41 - zwischen Oesterberge und L 914 südlich von Schüren

Stadtstraßen:

Biekestraße – Wennemen – ab L 743 Richtung Süden (talwärts)

Dollenschlucht – Eversberg – in Richtung Westen (talwärts)

Schederweg – Meschede – bis Schederberge, Fahrtrichtung Meschede

Stadtstraße von Beringhausen bis L 915, beide Fahrtrichtungen

Bestwig

L 776 - Gefällstrecke ab Nuttlarer Höhe in Richtung Nuttlar sowie Ortsdurchfahrt (Rüthener Str.) im Ortsteil Nuttlar

Gemeindestraße von Ostwig nach Föckinghausen

Gemeindeteil Ramsbeck

Raviele und Pfannenstraße können nur über die Straße „Zum Bastenberg“ beliefert werden.

Schmallenberg

Gemeindeverbindungsstraßen:

- M 60 - von Fleckenberg - Jagdhaus
- M 61 - von Abzweig M 60 - Wulwesort
- M 57 - von Grafschaft - Schanze
- M 53 - von Westfeld – Hoher Knochen
- M 52 - von Abzweig K 18 - Nesselbach
- M 41 - von Oberhenneborn – Selmecke - Kirchrarbach
- M 40 - von Niederhenneborn - Kirchrarbach
- M 11 von Sögtrop - Mönekind

innerstädtische Straßen:

Stadtteil Schmallenberg
Wasserforte, Hackwiese

Stadtteil Fredeburg
Altstadt Burgweg, Auf der Burg, Am alten Markt, Am Wiesentor, Unterer Hügel, Oberer Hügel, Schützenstr.,
Unterm Hömberg, Mothmecke

Stadtteil Nordenau
Am Herhagen, Talweg

Stadtteil Gleidorf
Kirchstraße, Franzstraße

Eslohe

- Cobbenrode, Am Papelör (Gasversorgung Alois Luttermann)
- Cobbenrode, Zur Heßmecke (Kindergarten)
- Cobbenrode, Am Brachthahn (Gasversorgung Günter Rediker)
- Niedersalwey, Sebastianstraße (Kindergarten)
- Niedersalwey, Am Schellenberg
- Kückelheim, Am Hügel
- Eslohe, Langelohstraße - Dornseifferweg
- Eslohe, Kupferstraße (Schulzentrum)
- Eslohe, Kolpingweg
- Eslohe, Kirchstraße (Kindergarten)
- Eslohe, Martin-Luther-Straße (Kindergarten)
- Eslohe, Parkweg
- Eslohe, Eberhard-Koenig-Straße (Seniorenheim)
- Eslohe, Am Beil
- Eslohe, An der Helle
- Eslohe, Braukweg
- Eslohe, Hagenweg (Kardinal-von-Galen-Schule)
- Eslohe, Zur Steinschelle
- Eslohe, Finkenhain

Eslohe, Böttenbergstraße (Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer und Dachdecker Berufs- und Fachschule)
 Bremke, Weg zum Kindergarten
 Reiste, Eikweg (Grundschule)
 Reiste, Rosenweg
 Wenholthausen, Heyeweg - Hünnecke
 Wenholthausen, Bahnhofstraße (Kindergarten)
 Wenholthausen, Schützenweg
 Wenholthausen, Einberg
 Wenholthausen, Unterm Wildpark und Unter den Dornen
 Wenholthausen, An der Bümmert
 Wenholthausen, Sylbkeweg – Am Lohn - Sonnenweg
 Gemeindestraße ab B 55 (Bockheim) nach Niedermarpe
 Gemeindestraße ab B 55 Isingheim – Lüdingheim - Niederlandenbeck
 Gemeindestraße Dormecke – Landstraße 880
 Gemeindestraße Friedrichstal - Büenfeld
 Gemeindestraße, Eslohe – Sallinghausen – Landstraße 541
 Kreisstraße K 20, Kückelheim - Niedersalwey
 Kreisstraße K 41, Wenholthausen – Oesterberge bis L 914 südlich von Schüren
 L 839 zwischen Wenholthausen und Grevenstein
 L 519, Straße Obersalwey – Meinkenbracht (Wassergewinnungsgebiet Birkenbruch)
 K 20, Straße Obermarpe – Niedermarpe - Kückelheim

Olsberg

K 15 von Altenbüren – Olsberg Einmündung Umgehungsstraße B 480

Brilon

Kreisstraße K 61 zwischen Rösenbeck, Altenfilsstraße und Messinghausen
 Straße „Am Schönschede“ in Brilon zwischen Hoppecker Straße und Krankenhaus „Maria-Hilf“
 L 913 Einmündung Plattenberg bis Kreuzung L 870
 K 59 zwischen Einmündung Umgehungsstraße B 7/B 480 und K 57 (Untere Straße in Scharfenberg) B 26
 BRI 26 Einmündung Rixener Straße – K 57
 Plattenberg Haus-Nr. 3 bis K 61
 alle Wirtschafts- und Waldwege im Stadtgebiet

Brilon-Kernstadt:

- Itzelstein
- Am Kalvarienberg (zwischen Einmündungen Am Hollemann)
- Engelbertstraße (zwischen Galmeistraße und Siegfriedstraße)
- Derkere Mauer
- Elisabethstraße zwischen Ackerstraße und Am Kalvarienberg
- Niedere Mauer
- Siegfriedstraße
- Hesdiner Ring
- Hinterm Schönschede
- Kurkölnischestraße
- Heusdener Straße
- Hohlweg zwischen Am Etzelsberg und Am Renzelsberg
- Renzelshöhe
- Niedere Straße zwischen Niedere Mauer und Gartenstraße
- Thursoer Straße
- Lerchenstraße
- Wittekindstr. zwischen Einmündung Itzelstein und Hellehohlweg
- Buchenweg
- Wilhelm-Hohoff-Weg
- Döselsberg
- Georgskommende
- Hasselborn von der Einmündung Weißstraße bis Querspange zur Möhnestraße

Brilon-Gudenhagen:

- Triftweg
- Hirschberger Weg
- Glatzer Weg
- Sudetenstraße

Stettiner Weg

- Brilon-Wald: L 743 (Wasserschutzgebiet), Kirchweg (bis Schützenhalle)
Am Ginsterkopf
Hammerweg zwischen Haus-Nr. 1 und B 251
- Brilon-Altenbüren: Kreuzbergstraße, (diese sollte nur aus Richtung B 7 befahren werden), Steinberg
straße
Johannesstraße ab Einmündung Agathastraße bis An der Haar
- Brilon-Alme: Ludgerusstraße
Hermann-Löns-Straße
Am Tinnhagen
An der Brennerei
- Brilon-Wülfte: Im Wenster (zwischen Wülfte und B 480 – BRI 22)
Am Bulster
- Brilon-Madfeld: Friedhofstraße
Am Bergeshof
Eggenkopp
- Brilon-Rixen: Am Woltenberg
An der Horst
- Brilon-Rösenbeck: Steinborn
Laurentiusstraße von der B 7 zur Schützenhalle
Zum Haskenstein
- Brilon-Scharfenberg: Am Junker
An der Sonder
Bergstraße
Klussiaepen
- Brilon-Thülen: Quellenweg
Am Stemmell
Verbindungswege Schlüterstraße – Rösenbecker Straße
- Brilon-Messinghsn.: Am Kirchberg
Am Hansenberg
An der Längere
Am Sonnenhang
- Brilon-Hoppecke: Am Gut
Heinrich-Jansen-Str. ab Haus-Nr. 34
- Brilon-Bontkirchen: Die Kreisstraße K 61, ab Ortsausgang Hoppecke bis Ortseingang Bontkirchen
- Im Ortsteil Bontkirchen die Straßen:
- Huckeshohl
Am Hemberg
Am Hagen
Höhenweg
St.-Vitusstraße
Ringstraße
Zum Hoppecker Berg
Verbindungsstraße St.-Vitus-Str. – Zum Sonnenborn nördlich der Schule

Winterberg

- Winterberg 1:
(Kernstadt)
- Auf der Wallme
Am Postteich
Franziskusstraße

Schulstraße
 Kreuzbergweg
 Herrlohweg
 Ursulinenstraße
 Am Kurpark
 Am Herrensköpfchen
 Am Stuten
 Kapellenstraße (ab Kreuzung Wallme)
 Kappe
 In der Büre (Zufahrt nur von L 740)
 Baugebiet „Dumel“:
 Jacobusstr.
 Holtener Weg
 Breslauer Straße
 Rixensart-Straße
 Oberhofer Weg
 Leipziger Straße
 Danziger Weg
 Oppelner Weg
 Le-Touquet-Sraße

Winterberg 2:
 Siedlinghausen/
 Altenfeld

Wulfhagen
 Kolpingstraße
 Vom-Stein-Straße
 Senge-Platten-Straße
 Grimmeweg
 Inselstraße (aus Richtung Altenfeld/Elpe) kommend
 In den Zäunen
 Am Meisterstein
 Oberer Meisterstein

Winterberg 3:
 Züschen

Zufahrt zur Schule / Turnhalle (ab Dechant-Dobbener-Straße)
 Sonnenweg
 Im Winkel
 Hardtstraße (Zulieferungen nur über Schützenstraße)
 An der Knüle
 Baugebiet „Ebenau“:
 Zum Hohlen Rain
 Hinter der Kirche
 Dechant-Dobener-Straße
 Am Roten Kreuz
 An der Ebenau

Winterberg 4:
 Silbach

Wiesenstraße
 Sankt Hubertus
 Am Schieferberg
 Am Silberberg
 Burgstraße
 Am Knäppchen
 Hillebrandweg

Winterberg 5:
 Niedersfeld

In der Ecke
 Steinkamp
 Josefsweg
 Schulweg
 Baugebiet „Kleehagen-Kreuz“:
 Am Bergelchen
 Unter´m Kreuz
 Am Kleehagen

Winterberg 6:
 Langewiese/
 Hoheleye

Vom Rohrbach
 Grenzweg
 Zum Bierloch

Winterberg 7: L 894 von Neuastenberg bis Abzweig L 721
Neuastenberg/
Lenneplätze Astenweg
Zur Lenneplätze
Alter Höhenweg

Winterberg 8: Am Kamp
Altastenberg

Winterberg 9: K 49 zwischen Winterberg und Grönebach
Grönebach Zum Holz
Steinrütze
Dreschweg
„Am Steinacker“
Baugebiet „Böhl“:
Am Böhl
Zur Egge
Zum Gleichen

Winterberg 10: K 50 ab B 480 bis L 740 und zurück
Elkeringhausen

Hallenberg

entfällt

Medebach

L 872 zwischen Küstelberg und dem Abzweig Oberschledorn in beide Richtungen!

Marsberg

L 549 zwischen Essentho und Niedermarsberg
L 636 zwischen Meerhof und Oesdorf
L 716 zwischen Padberg und Bredelar
L 800 zwischen Padberg und Helminghausen
L 870 zwischen Massenhausen und Canstein
L 912 zwischen Messinghausen und Helminghausen

**74 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSCHG)
ANTRAG DER AUFWIND MARSBERG
GBR, V. D. DR. JAN LACKMANN AUF
ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG
GEM. § 4 BIMSCHG ZUR ERRICHTUNG
UND ZUM BETRIEB EINER WIND-
ENERGIEANLAGE VOM TYP VESTAS
V160, 166M NH, 4,2 KW IM STADTGE-
BIET MARSBERG
-ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Aufwind Marsberg GbR, v. d. Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage Vestas V160, 166m Nabenhöhe, Nennleistung 4,2 MW hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

26.06.2019 um 10.00 Uhr

**im Sekundarschule Marsberg, Trift 33, 34431
Marsberg**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 16.01.2019 wird hingewiesen

Brilon, 07.05.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehör-
de/Immissionsschutz
Az: 41.3.40193-2018-305

Im Auftrag
gez.
Kraft

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00
Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter
02961/94-3155

**75 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES
BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9.
BIMSCHV)
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG DER ENERGIEKONTOR
AG, V. D. VORSTANDSVORSITZEN-
DEN PETER SZABO ZUR ERRICHTUNG
UND ZUM BETRIEB VON 3 WIND-
ENERGIEANLAGEN
HIER: WINDENERGIEANLAGEN DES
TYPUS GE2.75-120 IM STADTGEBIET
WINTERBERG
-VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Energiekontor AG, v. d. Vorstandsvorsitzenden Peter Szabo, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen auf ihren Antrag vom 17.06.2015 den Antrag nach § 4 BlmSchG für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ GE2.75-120 auf den Flurstücken 8, 10 und 3 in der Flur 11 der Gemarkung Altenfeld am 30.04.2019 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **08.05.2019** bis zum **22.05.2019** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Rathaus Winterberg**
Zimmer 3.03, Fichtenweg 10, 59955 Winterberg
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter
02981/800-321
- 2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis**
Untere Umweltschutzbehör-
de/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00
Uhr, sowie

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **08.05.2019** bis zum **22.05.2019** eingesehen werden.

Der Bescheid wird ebenfalls über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BlmSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in der Stadt Winterberg wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Winterberg einzusehen.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die

Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 07.05.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40122-2015-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

76 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER STEJO BIOENERGIE GBR AUF ERTEILUNG EINER GENEH- MIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EI- NES BHKW IM STADTGEBIET SUN- DERN

Die Firma SteJo Bioenergie GbR, v.d. Herrn Johannes Freiburg-Neuhaus mit Sitz in 59846 Sundern, Alter Mühlenweg 9 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2019 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer BHKW-Anlage in Sundern-Allendorf, Seilbekerweg 30 in der Gemarkung Allendorf, Flur 3, Flurstück 535 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 2,3 MW. Die bereits genehmigte Anlage soll mit einem dritten Aggregat erweitert werden.

Gemäß Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für diese Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG gem. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) eingesehen werden. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Brilon, 07.05.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40084-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

77 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGE- SETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fach-

dienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **04.04.2019**
Aktenzeichen **H16/552090735**

Bußgeldverfahren gegen **Vasile, Adrian-Ionut**
zuletzt wohnhaft: **44628 Herne, Gneisenaustraße 3**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 12.04.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Drews

78 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **21.02.2019**
Aktenzeichen **H10/552096576-20**

Bußgeldverfahren gegen **Arndt, Andre**

zuletzt wohnhaft:

**Carsten
Stirper Str. 43,
59557 Lippstadt**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 16.04.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Kropf

79 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **09.04.2019**
Aktenzeichen **H08/552106801-20**

Bußgeldverfahren gegen **Schüler, Rene
Matheo**
zuletzt wohnhaft: **Eichendorf 2,
54552 Üdersdorf**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **734**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 23.04.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Lübke

80 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Marco Friedrich Simon *22.06.1984 in Arnsberg, zuletzt wohnhaft in 59821 Arnsberg, Rosenberger Straße 1, sind zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MO684 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2019 und vom 10.04.2019 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-MO684).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2019 und vom 10.04.2019 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 23. April 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-MO684

Im Auftrag
gez.
Dolle

81 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **04.02.2019**
Aktenzeichen **H14/552090043**

Bußgeldverfahren gegen **Mack, Janosch
Melchior**
zuletzt wohnhaft: **04103 Leipzig,
Johannisplatz 13**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **743**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	8.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 29.04.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Drews

82 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Sabine Schmidt, letzte bekannte Anschrift: 59955 Winterberg, Am Steinacker 21, sind die

Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-YS 99 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 26.03.2019 und vom 01.04.2019 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-YS 99).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 26.03.2019 und 01.04.2019 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 06. Mai 2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: Az.: 47/36.HSK-YS 99

Im Auftrag
gez.
Wahle

**83 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPAR-
KASSENBUCHES-NR. 304003023**

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausge-
stellte Sparkassenbuch Nr. 304003023 wird hier-
mit für kraftlos erklärt.

Brilon, 16.04.2019
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND
